Maschinensicherheit

Der aktuelle Stand zur Maschinen-VO

Konsequenz: Einführung behördlicher Meldepflichten, wenn von Maschinen im Feld Risiken ausgehen, neue Pflichten für Händler, insgesamt aber auch mehr Rechtssicherheit für die Industrie durch Anpassung an den aktuellen Rechtsstand.

- Digitale Betriebsanleitungen sind für b2b-Maschinen zukünftig grundsätzlich erlaubt. Papierfassungen müssen auf Wunsch des Endkunden binnen sechs Monaten ab Kauf nachgeliefert werden.
  Konsequenz: Die von der Industrie lange ersehnte Zulassung der digitalen Betriebsanleitung kommt, allerdings mit erheblichen Einschränkungen.
- Kein klares Bekenntnis zur Digitalisierung der Betriebsanleitung.
- Keine Synchronisation mit der neuen europäischen KI-Verordnung.

Bildquelle: © AdobeStock_299536258

Wo die Reise mit dieser neuen Rechtsverordnung hingeht, ist noch offen, da es auch von der entsprechenden Ratspräsidentschaft abhängt, welches EU-Land den Vorsitz hat und hier noch eingreifen wird.

Inhaltlich sind sich die nationalen Experten und Gremien uneinig über die möglichen Vorteile einer angepassten europäischen Maschinenverordnung.

EXPERTENWISSEN
dazu erhalten Sie in unseren **Lehrgangsreihen**:

- Fachkraft für Maschinensicherheit (TÜV) - (FaMaSi)
- CE-Beauftragter für Maschinen (TÜV)

SARS-CoV-2

Auswirkungen auf den betrieblichen Arbeitsschutz ohne Rechtsverordnung

Auch hier möchten wir mit einer Lagebeschreibung des RKI beginnen:

SARS-CoV-2 zirkuliert weiterhin in der Bevölkerung und kann sich überall dort verbreiten, wo Menschen zusammenkommen. Auch wenn in den Sommermonaten die Fallzahlen saisonbedingt niedriger sind als in der kalten Jahreszeit, empfiehlt das RKI nach wie vor, die AHA+A+L-Regeln einzuhalten (Abstand halten, Hygieneregeln beachten, Alltag mit Maske, Coronawarnapp nutzen, Lüften), bei Atemwegssymptomen zu Hause zu bleiben, sich testen zu lassen und auf einen vollständigen Impfschutz gegen COVID-19 zu achten.
Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung des BMAS ist mit Wirkung des 25.05.2022 außer Kraft getreten, sodass die ergänzende Regel ebenfalls keine rechtliche Grundlage bildet.

Was kann und sollte aber weiterhin betrieblich gemacht werden?

Sollten alle Virologen und andere Experten Recht behalten, so wird uns auch diesen Herbst eine mögliche kleine Welle von Infektionen erwarten, die innerbetrieblich durch Basismaßnahmen „im Keim erstickt" werden sollte.

Wie diese aussehen, hat die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin auf ihrer Internetseite publiziert. So können die Arbeitsschutzakteure, Arbeitsmediziner sowie Führungskräfte Praxisbroschüren und Empfehlungen kostenfrei herunterladen und mit den eigenen Schutzmaßnahmen abgleichen.
Das A und O ist und bleibt aber die eigene Gefährdungsbeurteilung zu dieser Thematik!

Bildquelle: © AdobeStock_383146098

Verantwortung im Brandschutz

Wer? Für was? Wo steht das? Grundinformationen zum Thema

Bildquelle: © AdobeStock_161920600

Dieses Kapitel ist schnell erklärt.
Brandschutz ist „Chefsache"!
Für die betriebliche Sicherheit im Unternehmen und in den Arbeitsstätten ist der Unternehmer bzw. Arbeitgeber verantwortlich.
Brandschutz ist auch unabhängig von Art und Größe des Betriebs im eigenen Interesse Chefsache. Aus diesem Grunde muss jede Führungskraft auch hier in ihrer Pflichten- / Delegationsvereinbarung nachschauen, was konkret die Pflichten im betrieblichen Brandschutz sind.
So wird sie hoffentlich in ihrem Bereich ausreichend **Brandschutzhelfer** (m/w/d) ausgebildet und bestellt sowie einen fach-/sachkundigen internen oder externen **Brandschutz-Beauftragten** (m/w/d) an der Seite haben.

Checkliste:

1. Schauen Sie nach, ob der Brandschutz übergeordnet organisiert ist?
2. Und vor allem: Deckt er alle Bereiche ab?
3. Sind die Brandschutzhelfer in die Bereiche eingewiesen und regelmäßig fortgebildet worden?
4. Machen Sie sich darüber ein Bild und dokumentieren Sie alles!

EXPERTENWISSEN
erhalten Sie in unseren **TÜV-Seminaren**:

- Fortbildung für Brandschutzbeauftragte / Verantwortliche im Brandschutz (Sem-Nr. 03-91)
- Lagerung von Gefahrstoffen aus Sicht des Brandschutzes (Sem-Nr. 03-132)
- **Fachtagung Brandschutz** (Sem-Nr. 57-06)

UMLAUF

- Abt. Arbeitssicherheit
- Abt. Umweltschutz
- Abt. Instandsetzung
- Abt. Elektro
- Abt. Brandschutz
- Umlauf

Verantwortlich für den Inhalt: Carsten Pieper
Fachgebietsleiter Arbeitssicherheit,
TÜV Saarland Bildung + Consulting GmbH
vtfk-aktuell@tuev-seminare.de, Tel. 0 68 97 / 5 06 - 5 14

VTFK® Aktuell

2. AUSGABE 2022

Neues aus Arbeitssicherheit und Technik

Bildquelle: ©AdobeStock_490730656

Guten Tag, liebe Fachkolleginnen und -kollegen,

das turbulente Jahr 2022 geht so langsam in seine Endphase und die Herausforderungen werden nicht weniger.

Aber welche Aufgaben und Folgen hatte 2022 für Sie als Verantwortliche Personen?

Sind Themen wie „Klimawandel, Nachhaltigkeit, Lieferkettengesetz, Energienotstand, Materialmangel, Maschinensicherheit, ..." auch bei Ihnen angekommen?

Auch wenn Ihnen diese Schlagwörter wieder etwas seltsam vorkommen, stehen hier für Sie und Ihr Team neue Herausforderungen vor der Tür, die mehr oder weniger Auswirkungen auf Ihren Arbeitsalltag haben werden.

In dieser Ausgabe werde ich Ihnen zu einigen Themen die derzeitige Entwicklung darstellen und erläutern, welche **Folgen** sich daraus für eine **„verantwortliche Person (VTFK)"** zukünftig ergeben können.

Auf bewährte und wahrscheinlich wieder kommende Themen, wie wir mit der noch aktuellen und angepassten SARS-CoV-2 Situation umgehen sollten, möchte ich ebenfalls nochmals eingehen und diese für Sie kurz und knapp zusammenfassen.

Denn Ihre übertragenen Unternehmerpflichten enden nicht bei der Umsetzung der Forderungen nach § 13 ArbSchG, sondern können und gehen wahrscheinlich weit darüber hinaus.

Lehnen Sie sich daher - trotz der spannenden Themen - entspannt zurück, lesen unsere Artikel mit Hinweisen zu passenden Seminaren, Thementagen oder Fachtagungen zu den Themen und notieren einfach Ihre Fragen dazu. Gerne können Sie mir diese dann zusenden.

Viel Spaß beim Lesen wünscht Ihr

Carsten Pieper
Fachbereichsleiter
Arbeitssicherheit
TÜV Saarland
Bildung + Consulting GmbH

Lieferkettengesetz vs. Arbeitsschutz
Was bedeutet dies? S. 2

Nachhaltigkeit im Arbeits- und Gesundheitsschutz S. 3

Maschinensicherheit
Der aktuelle Stand der Maschinenrichtlinie-VO S. 3

SARS-CoV-2
Auswirkungen auf den betrieblichen Arbeitsschutz S. 4

Verantwortung im Brandschutz
Wer ? Für was? Wo steht das? - Grundinformationen zum Thema S. 4

Lieferkettengesetz vs. Arbeitsschutz

Zuerst einmal möchten wir Ihnen mit diesem Artikel Hintergrundwissen zum Lieferkettengesetz (LkSG) geben. Die folgenden Informationen sind der Internetseite entnommen.

Für wen und ab wann gilt das Gesetz?

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) gilt ab 2023 zunächst für Unternehmen mit mehr als 3.000 Beschäftigten. Im Januar 2024 wird der Schwellenwert auf 1.000 Beschäftigte abgesenkt.
Zur Beschäftigtenzahl zählen auch:

- Leiharbeitnehmer:innen ab einer Einsatzdauer von mehr als sechs Monaten.
- Alle bei konzernangehörigen Gesellschaften Beschäftigte, unabhängig davon, ob diese demselben Geschäftsbereich angehören.
- Alle vorübergehend in ein anderes EU-Land entsandten Arbeitnehmer:innen.

Bildquelle: © AdobeStock_339078752

Der Begriff Unternehmen des LkSG ist weit zu verstehen. Das Gesetz gilt rechtsformübergreifend unabhängig vom Sektor oder der Branche, in der ein Unternehmen tätig ist. Entsprechend gilt das Gesetz auch für sonstige Unternehmen wie etwa Banken, Finanzdienstleister oder Auditfirmen.

Welche Sorgfaltspflichten müssen die Unternehmen umsetzen?

Das Gesetz verpflichtet Unternehmen, die in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen, zur Einhaltung von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten.

Die Kernelemente dieser Pflichten sind in § 3 LkSG festgelegt und orientieren sich an den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und dem Nationalen Aktionsplan (NAP) Wirtschaft und Menschenrechte.

Für welche Fälle von Menschenrechtsverletzungen gilt das Gesetz?

Um zu konkretisieren, auf welche menschenrechtlichen Probleme sich die Sorgfaltspflichten von Unternehmen beziehen, sind in § 2 Abs. 2 Nr. 1-11 LkSG folgende zehn Fälle von Menschenrechtsverletzungen, die entlang von Lieferketten typischerweise auftreten, beschrieben:

- Kinderarbeit
- Zwangsarbeit
- Formen der Sklaverei
- Missachtung von Arbeitsschutzstandards
- Missachtung der Koalitionsfreiheit
- Diskriminierung von Beschäftigten
- Vorenthalten eines angemessenen Lohns
- Menschenrechtsverletzungen durch Umweltschädigungen
- Widerrechtliche Zwangsräumungen
- Gewalt durch Sicherheitskräfte

Diesen Risiken müssen Unternehmen gemäß § 3 Abs. 1 LkSG mithilfe menschenrechtlicher Sorgfalt vorbeugen und sie minimieren. Die Beschreibung der typischen Risiken im Gesetz zeigt, dass die Behauptung von Wirtschaftsverbänden, die Achtung der Menschenrechte sei eine viel zu unkonkrete Aufgabe für Unternehmen, nicht haltbar ist.

Müssen sich Unternehmen auch um Menschenrechtsverletzungen im Inland kümmern?

Das LkSG gilt auch für Lieferketten im Inland. Das heißt: Unternehmen müssen ihren Sorgfaltspflichten auch in ihrem inländischen Geschäftsbereich sowie gegenüber unmittelbaren und mittelbaren Zulieferern, die in Deutschland tätig sind, nachkommen. Auch in Deutschland besteht ein Anwendungsbedarf für das LkSG:

- In der Fleischindustrie werden Arbeitnehmer:innen ausgebeutet und müssen unter gesundheitsgefährdenden Bedingungen arbeiten.
- In vielen Unternehmen werden Frauen für gleiche Arbeit schlechter bezahlt als Männer.
- Lieferdienste zahlen ihren Kurier:innen weniger als den gesetzlichen Mindestlohn und halten Arbeitsschutzstandards nicht ein.

Aus den oben genannten Quellen und Ausführungen können Sie daher schon den ersten Handlungsanlass für Sie als verantwortliche Personen entnehmen.

EXPERTENWISSEN
zum Thema erhalten Sie in unseren Seminaren:

- Lieferkettengesetz (LkSG) in der Praxis (Sem-Nr. 03-201)
- Erste Schritte in der Umsetzung des LkSG (Sem-Nr. 03-202)
- Nachhaltigkeits- /CSR-Manager (TÜV) (Sem-Nr. 01-110)

Inwieweit vertreten Sie im Rahmen Ihrer Pflichten- / Delegationsvereinbarung Ihr Unternehmen in diesen zu erfüllenden Sorgfaltspflichten?
Was bedeutet das für Sie und das Unternehmen?

Die Anforderungen an die neuen Regelungen sind hoch komplex und nicht leicht effizient umzusetzen. Auch eröffnet dieser Komplex erhebliche Haftungsrisiken. Eine zielgerichtete und besonnene Umsetzung sowie ein frühzeitiges Auseinandersetzen mit der Materie sind unerlässlich.
Diese neuen Regelungen sind sehr spezifisch, darum reicht es nicht aus abzuwarten, was ähnliche Unternehmen in Ihrer Branche in dieser Hinsicht tun, um es dann zu kopieren. Dies fängt schon bei der Grundsatzerklärung an, welche man tunlichst nicht von einem ähnlichen Unternehmen einfach übernehmen sollte.

Bildquelle: © AdobeStock_326518234

In einem eintägigen Seminar versetzen wir Sie in die Lage, die Anforderungen des LkSG auch im Hinblick auf die kommenden EU-Richtlinien zu verstehen, um zielgerichtet auf eine Umsetzung hinzuwirken.
Wir fördern dabei bewusst das Verständnis des Umfangs, der Risiken und der personellen Ressourcen sowie Qualifikationen, welche benötigt werden.

Am Ende sind Sie und Ihre Mitarbeiter in der Lage zu sehen,

- welche Schritte zu gehen sind,
- welche vorhandenen Personalressourcen eingesetzt werden können,
- wo Ihr Unternehmen bereits gut aufgestellt ist und
- wo Sie noch Nachholbedarf haben.

Diese Regelungen sind gekommen, um zu bleiben und dürfen keinesfalls unterschätzt werden! Unterschätzen Sie daher dieses Thema und die Problematik nicht, da es eine EU-weite Vorgabe und in den nächsten Jahren ein Schwerpunkt sein wird. Wegen der Auswirkungen auf alle betroffenen Ebenen ist daher zu ermitteln, inwieweit die Führungsebenen, die Abteilungen Arbeitssicherheit und Umweltschutz, Compliance, Nachhaltigkeit und die Rechtsabteilung sensibilisiert werden müssen.

Nachhaltigkeit im Arbeits- und Gesundheitsschutz

Was hat es damit auf sich, auch im Arbeits- und Gesundheitsschutz „nachhaltig" zu agieren?

So müssen Sie sich zuerst folgende Fragen stellen:

- Was bedeutet „nachhaltig" im Arbeits- und Gesundheitsschutz?
- Was bedeutet dies für meine Gefährdungsbeurteilungen?
- Müssen jetzt alle vorhandenen und umgesetzten Schutzmaßnahmen nochmals angepasst werden?
- Nachhaltiger Gesundheitsschutz?

Anhand dieser 4 Fragen möchten wir Ihnen erläutern, wo die Reise hingehen kann.

Bildquelle: © AdobeStock_371607028

Was bedeutet „nachhaltig"?

Nachhaltigkeit ist ein Handlungsprinzip zur Ressourcennutzung, bei dem eine dauerhafte Bedürfnisbefriedigung durch die Bewahrung der natürlichen Regenerationsfähigkeit der beteiligten Systeme (vor allem von Lebewesen und Ökosystemen) gewährleistet werden soll.

Um den Bezug zum Thema zu vermitteln, möchten wir folgendes Leitbild eines zeitgemäßen Arbeitsschutzes der DGUV zitieren:

Arbeitsschutz wirkt nachhaltig, wenn er umfassend in die betriebliche Organisation eingeordnet ist. Erforderlich sind eine systematische Verankerung in der betrieblichen Führung sowie in den Geschäfts- und Unterstützungsprozessen, eine partizipative Arbeitsweise mit allen Beschäftigten und die Gewährleistung eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses. Zu entwickeln ist eine progressive Arbeitsschutzkultur. Die vielfältigen Potenziale von Sicherheit und Gesundheit müssen aktiv erschlossen werden.

Was bedeutet dies für meine Gefährdungsbeurteilungen?

Bei der Ermittlung, Festlegung und Bewertung der Gefährdungen hat dies erst einmal keine großen Auswirkungen, da die Vorgehensweise / Systematik der Durchführung unverändert bleibt!
Was sich ändert ist der Blickwinkel im Anschluss, wenn es darum geht, die optimalen geeigneten Schutzmaßnahmen auszuwählen.

Müssen jetzt alle vorhandenen und umgesetzten Schutzmaßnahmen nochmals angepasst werden?

Nein, nicht direkt. Das kann aber zukünftig bei der Auswahl der technischen Lösungen (Energieverbrauch, Co2-Fußabdruck, ...) eine Rolle spielen, aber auch bei der Auswahl der zu benutzenden persönlichen Schutzausrüstung (Einwegprodukte, Lieferkette, Reinigungsaufwand,...). Dies sind nur einige mögliche zu beachtenden Kriterien.

Erstes Fazit zu den Auswirkungen auf die Gefährdungsbeurteilungen: Bei den anstehenden „regelmäßigen" Überprüfungen der Dokumente sollten auch langfristig die vorhandenen und noch ausstehenden Schutzmaßnahmen auf ihre Nachhaltigkeit überprüft werden und innerbetrieblich Kriterien festgelegt werden, wie auch der Arbeitsschutz hierzu seinen Beitrag leisten kann.

Nachhaltiger Gesundheitsschutz?

Auch hier möchten wir Ihnen dazu vorab einen Auszug aus dem Leitbild abbilden.
Arbeitsschutz ist Bewahrung von Leben und Gesundheit in Verbindung mit der Arbeit. Er umfasst:

- den Schutz vor arbeitsbedingten Unfallgefahren und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren,
- den Erhalt der gesundheitlichen Ressourcen über eine aktive Gesundheitsförderung im Sinne der Einflussnahme auf körperliches, geistiges und soziales Wohlbefinden – hierzu gehören auch eine menschengerechte Gestaltung und ständige Verbesserung der Arbeit bzw. sichere und gesundheitsgerechte Arbeitssysteme, damit diese insgesamt den körperlichen und geistigen Leistungsvoraussetzungen der Beschäftigten entsprechen.

Nehmen wir hier die möglichen Einflussfaktoren der Nachhaltigkeit oder der drei Leitstrategien zur Hand, wird ersichtlich, dass auch ein aktive Gesundheitsförderung der Beschäftigten hierzu ihren Beitrag sinnvoll leisten kann.

EXPERTENWISSEN

zum Thema erhalten Sie in unseren Seminaren oder Fachbeiträgen auf unseren Thementagen bzw. Fachtagungen. Wir informieren Sie darüber zeitnah auf unserer Website unter MAGAZIN.

Maschinensicherheit

Der aktuelle Stand zur Maschinen-VO

Am 12.07.2022 wurde ein neuer Entwurf für die EU-Maschinenverordnung veröffentlicht. Diese europäische Verordnung soll die EU-Maschinenrichtlinie 2006/42/EG nach mehr als 15 Jahren ablösen und das neue zentrale Regelwerk für die Sicherheit von Maschinen und Anlagen im Europäischen Wirtschaftsraum werden.
Der neue Entwurf ist das Ergebnis der Diskussion der Vertreter der Mitgliedsstaaten in der Ratsarbeitsgruppe. Es ist daher davon auszugehen, dass der aktuelle Entwurf bereits nahe am finalen Verordnungstext ist. Vor diesem Hintergrund lässt sich sagen, dass die neue EU-Maschinenverordnung absehbar keinen Paradigmenwechsel, sondern vielmehr zahlreiche Änderungen im Detail mit sich bringen wird. Folgende wesentliche Änderungen dürften gleichwohl für weite Teile des Maschinen- und Anlagenbaus von Bedeutung sein:

- Die bisher in Anhang IV der EU-Maschinenrichtlinie 2006/42/EG enthaltene Liste von Maschinen mit hohem Risikopotenzial wird erweitert und findet sich künftig in Anhang I der neuen EU-Maschinenverordnung. Änderungen dieser Liste können künftig von der EU-Kommission durch delegierten Rechtsakt vorgenommen werden.
  Konsequenz: Hersteller müssen damit rechnen, dass die Liste der Maschinen mit hohem Risikopotenzial künftig dynamisch angepasst wird und bestimmte Maschinen kurzfristig auf die Liste zu Anhang I Maschinen gelangen.
- Bei der Konformitätsbewertung von Maschinen mit hohem Risikopotenzial (bisher in Anhang IV der EU-Maschinenrichtlinie 2006/42/EG geregelt) muss künftig eine notifizierte Stelle involviert werden.
  Konsequenz: Für die betroffenen Unternehmen führt die zwingende Einbindung von notifizierten Stellen zu höheren Kosten bei der Konformitätsbewertung.
- Es gelten neue sicherheitstechnische Anforderungen in Bezug auf Cybersicherheit und künstliche Intelligenz (KI).
  Konsequenz: Steigende Kosten für die Konformitätsbewertung betroffener Maschinen.
- Begriffsdefinitionen und Pflichtenkataloge für die Wirtschaftsakteure (Hersteller, Einführer, Händler und Bevollmächtigte) werden neu gefasst und an den aktuellen europäischen Rechtsstand („New Legislative Framework") angepasst.